

Betrieb	
Zeitraum, der Beurlaubung	
von	bis
Begründung (Hinweise zu den schulrechtlichen Grundsätzen einer Unterrichtsbefreiung finden Sie auf Seite 2 dieses Antrages.)	
Name, Vorname der Auszubildenden	Klasse
Datum	
Name, Unterschrift der /des Ausbildungsbeauftragten	

Von der Schule auszufüllen

1. Klassenleitung	
☐ genehmigt (Beurlaubung bis zu zwei Tagen)	☐ nicht genehmigt
Stellungnahme der Klassenleitung für die Abteilungsleitung bzw. Schulleitung	
☐ befürwortet (Beurlaubung über eine Woche oder angrenzend an die Ferien)	☐ nicht befürwortet
Begründung bei Nichtgenehmigung oder Nichtbefürwortung	
Datum	
Kürzel, Unterschrift der Klassenleitung	

2. Abteilungsleitung (Beurlaubung bis zu 1 Woche)	
(Beurlaubung bis zu einer Woche)	
☐ genehmigt bis zu einer Woche	☐ nicht genehmigt
☐ befürwortet über eine Woche oder angrenzend an die Ferien	☐ nicht befürwortet
Begründung bei Nichtgenehmigung oder Nichtbefürwortung	
Datum	
Kürzel, Unterschrift der Abteilungsleitung	

3. Schulleitung (Beurlaubung von mehr als 1 Woche bzw. angrenzend an Ferien)	
☐ genehmigt	☐ nicht genehmigt
Datum	
Unterschrift der Schulleitung	

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

1. Bitte stellen Sie den Antrag auf Beurlaubung rechtzeitig (möglichst zwei Wochen vor dem Termin.) Wenn sich der Antrag auf Lernende **einer Klasse** bezieht, kann er direkt an den Klassenlehrer gerichtet werden. Wenn Beurlaubung für mehrere Lernende **in verschiedenen Klassen** beantragt wird, so lassen sie den Antrag bitte der Schule zentral zukommen (per Brief, per Fax an 0271 / 23264-190 oder per Mail an info@berufskolleg-technik.de).
2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Lernende verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 4 SchulG können Lernende **auf Antrag** und **nur aus wichtigen Gründen** vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
3. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete **Bescheinigungen** (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.
4. **Wichtige Gründe**, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:
 - persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Lernenden eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - o religiöse Veranstaltungen,
 - o Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare/Praktika, unternehmensinterne Schulungen),
 - o politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - o kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
 - o Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - o internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - o für ausländische Lernende Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage,
 - Schließung des Haushalts
 - Religiöse Feiertage
Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für Juden und Sieben-Tage-Adventisten, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Lernenden zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen. Die Beurlaubung wird von der Schulleitung für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen.
5. Eine **Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nicht möglich**. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
6. Die Lernenden sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den **versäumten Unterricht** eigenverantwortlich nachzuholen.
7. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetriebe dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
8. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter oder Ausbildungsbetrieb nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.